

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Bi – B 03/17	+49 30 27876-2	+49 30 27876-799	rechnungslegung@dstv.de	30.03.2017

Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf „**Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis**“ (IDW EQS 1) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Der IDW EQS 1 stellt insgesamt einen sehr gelungen Entwurf zur Darstellung der Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (QSS) in Wirtschaftsprüfungskanzleien dar. In einzelnen Aspekten sollten Anpassungen erfolgen, um die Anwendungssicherheit zu erhöhen. Wir bitten daher um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

Einholung der Unabhängigkeitserklärung

Die Einholung der jährlichen Unabhängigkeitserklärung hat gem. Tz. 50 schriftlich zu erfolgen. Alle weiteren Dokumentationsanforderungen des IDW EQS 1 lassen neben der papiermäßigen auch eine elektronische Dokumentation zu. Wir halten es daher für angemessen und dem Stand der Technik entsprechend, wenn die Einholung der Unabhängigkeitserklärung auch auf anderem Wege zugelassen wird. Infrage kommt hierfür beispielsweise eine standardisierte softwarebezogene Abfrage.

Aufgrund der Bedeutung der Unabhängigkeit für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen halten wir es weiterhin für geboten, sich im Vorherein die mandatsbezogene Unabhängigkeit von den an der Prüfung beteiligten Personen bestätigen zu lassen und die Mitarbeiter nochmals auf ihre Pflichten in Bezug auf die Gefährdung der Unabhängigkeit hinzuweisen.

Verschwiegenheit

Tz. 58 S. 1 und 2 beschreiben die Verschwiegenheitsverpflichtung von Berufsangehörigen (bzw. Wirtschaftsprüfern). Tz. 58 S. 4 erweitert die Verschwiegenheitsverpflichtung auch auf nicht mit dem Mandat befasste Personen. Es ergibt sich somit eine logische Lücke, welche die mit dem Mandat befassten Mitarbeiter betrifft, welche nicht Berufsangehörige sind. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Tz. 58 vor:

*„Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO sind Berufsangehörige zur Verschwiegenheit verpflichtet. **Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände, die den mit dem Mandat befassten Personen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbart und nicht unbefugt für eigene oder fremde Vermögensdispositionen nutzbar gemacht werden** (vgl. § 10 Abs. 1, § 11 Berufssatzung WP/vBP). ...“*

Konsistente Nomenklatur mit IDW Prüfungsstandards

Das IDW sollte, um ein einheitliches Verständnis der Standards zu gewährleisten, eine einheitliche Nomenklatur über die Grenzen einzelner Standards hinweg gewährleisten.

Zur Auswahl der für die Nachschau der Abwicklung von Aufträgen auszuwählenden Dokumentationen soll, laut Tz. 211, eine Stichprobenauswahl durchgeführt werden. Jedoch soll die Stichprobenauswahl nicht durch mathematisch-statistische Verfahren, sondern vielmehr bewusst erfolgen.

Der AK Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des DStV stimmt mit der Ansicht des IDW überein, dass die Auswahl der für die Nachschau auszuwählenden Kriterien anhand qualitativer und quantitativer Kriterien bewusst erfolgen sollte. Dies entspricht auch den Anforderungen zur Auswahl von Prüfungsaufträgen zur Auftragsprüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle (IDW EPS 140; Tz. 71).

Gemäß der Definition des IDW PS 310 n.F.; Tz. 7 Bst. a) ist eine Stichprobe *„die Durchführung von Prüfungshandlungen für weniger als 100 % der Elemente einer prüfungsrelevanten Grundgesamtheit, wobei alle Elemente eine Chance haben, ausgewählt zu werden, um eine angemessene Grundlage für Schlussfolgerungen über diese Grundgesamtheit zu schaffen.“* Die Verwendung des Wortes „Stichprobe“ kann daher auf eine bewusste Auswahl keine Anwendung finden. Wir schlagen zur Verbesserung der Verständlichkeit folgenden Wortlaut für die Tz. 211 vor:

*„Die in der Nachschauperiode durchgeführten Aufträge sollten nach bestimmten Kriterien klassifiziert werden, um eine Grundlage für eine **Auswahl** zu schaffen. Die Auswahl wird i.d.R. nicht im Rahmen eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens erfolgen; vielmehr werden die in die Nachschau einzubeziehenden Aufträge im Rahmen einer Systemprüfung bewusst ausgewählt. Zu diesem Zweck sollten auf der Grundlage interner Risikobeurteilungen qualitative Kriterien festgelegt werden, bei deren Vorliegen ein Auftrag in die Nachschau einbezogen wird. ...“*

Ebenso müssten gleichlautende Anpassungen in den Tz. 202 und 213 erfolgen.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB Dipl.-Kfm. René Bittner
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
